



Wir beraten persönlich.

*Dr. Almuth Werner
Partnerin, Rechtsanwältin*

eureos-Newsletter

IV. Quartal 2021



Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit unserem Printnewsletter für das vierte Quartal 2021 läuten wir den Herbst ein. Das Jahr neigt sich dem Ende und in den Supermärkten stehen bereits die ersten Pfefferkuchen bereit. Zugleich locken die kühleren Temperaturen wieder viele Menschen in Museen und Ausstellungen oder auf Pilzsuche in den herbstlichen Wald.

Zu Beginn eines hoffentlich goldenen Herbstes möchten wir Sie heute wie gewohnt aktuell informieren. Hier finden Sie die wichtigsten Urteile, Beschlüsse und Informationen rund um die Themen Recht, Steuern, Corporate Finance und Wirtschaftsprüfung. Natürlich lassen wir Sie auch wieder einen Blick in die euros-Welt werfen und freuen uns, Sie auf einer unserer kommenden Veranstaltungen persönlich oder virtuell treffen zu können.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Herbst und alles Gute!

Herzlichst



Ihre Almuth Werner

PS: Sie möchten unsere News lieber online lesen? In unserem monatlich erscheinenden E-Mail-Newsletter informieren wir Sie über die wichtigsten Branchennews, Veranstaltungshinweise und Neuigkeiten von euros. Anmeldung unter www.euros.de/newsletter-center.

Inhalt

04 **Branchennews**

- 04 Ist die Personalgestellung eine unzulässige Arbeitnehmerüberlassung?
- 05 Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung
- 06 Neues vom BMF: Festvergütung des Aufsichtsrats ohne Umsatzsteuer
- 07 Erbschaftsteuerlicher Abzugsbetrag für Betriebsvermögen nur einmalig bei erstmaligem Erwerb (BFH)
- 08 Nach Schrems II: Inländische Behörden überprüfen die Einhaltung von Datenschutzstandards
- 09 Nachzahlungszinsen von 6 % jährlich auf Steuernachforderungen und Erstattungen ab 2014 verfassungswidrig
- 09 Überbrückungshilfe III Plus - Veröffentlichung der FAQ sowie Freischaltung der Antragstellung
- 10 Neue Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise
- 11 Grundlegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht erwartet
- 12 Ein Beratungsvertrag zwischen einer Gesellschaft und einer anderen, lediglich von einem Aufsichtsratsmitglied vertretenen Gesellschaft, ist unwirksam.
- 13 Die Fortführungsprognose im Fall eines Start-up-Unternehmens
- 14 Folgen der Verfassungswidrigkeit von Nachzahlungszinsen i. H. v. 6 % jährlich auf Steuernachforderungen und Erstattungen ab 2014
- 16 Neue einheitliche Fragebögen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmen
- 16 Reform des Transparenzregisters - ab 1. August erweiterte Eintragungserfordernisse, Ausbau zu einem Vollregister, Erleichterungen für eingetragene Vereine
- 18 Neues zum Vergaberecht in Sachsen-Anhalt

20 **eureos-News**

- 20 eureos-Anwalt Lars Mörchen ist in einem Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erfolgreich
- 20 eureos startet sportlich in den Herbst 2021
- 22 eureos sponsert Summer Barbecue der American Chamber of Commerce in Dresden
- 22 eureos wird erneut als „TOP-Steuerberater“ ausgezeichnet

24 **Veranstaltungen**

- 24 Aktuelle Veranstaltungen
- 25 Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

Ist die Personalgestellung eine unzulässige Arbeitnehmerüberlassung?

Nach § 4 Abs. 3 Satz 1 TVöD/TV-L L bietet die Personalgestellung Arbeitgebern die Möglichkeit, Arbeitnehmer auch dauerhaft bei Dritten einzusetzen, wenn Aufgaben der Beschäftigten zu dem Dritten verlagert werden. Das Arbeitsverhältnis bleibt in dieser Konstellation zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer bestehen. Zum Dritten entsteht kein Arbeitsverhältnis. Dieser ist lediglich Empfänger der geschuldeten Arbeitsleistung. Obwohl es sich hierbei um eine Form der Arbeitnehmerüberlassung handelt, sind Personalgestellungen aus dem Anwendungsbereich des AÜGs (in der seit 1. April 2017 geltenden Fassung) ausgenommen (§ 1 Abs. 3 Nr. 2b AÜG). Schon lange wird diskutiert, ob diese Regelung (unions-)rechtswidrig ist.



Franziska Häcker

Partnerin, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Handels- und Gesellschaftsrecht
+49 (0) 391 5628 6917
f.haecker@euroeos.de



Steffen Köppe

Senior Associate, Rechtsanwalt
+49 (0) 391 5628 6918
s.koeppe@euroeos.de

Das BAG hatte sich nun mit dieser Frage auseinanderzusetzen und insbesondere zu klären, ob es sich bei Personalgestellungen um unzulässige Arbeitnehmerüberlassungen handelt.



Die Pressemitteilung zum Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 16. Juni 2021, Az. 6 AZR 390/20 (A) finden Sie hier.

Der Fall

Die beklagte Arbeitgeberin betreibt ein Krankenhaus. Sie besitzt keine Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis. Auf das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) in der für kommunale Arbeitgeber geltenden Fassung Anwendung.

Im Jahr 2018 gliederte die Beklagte mehrere Arbeitsbereiche im Rahmen eines Betriebsteilübergangs (§ 613 a BGB) aus. Der hiervon betroffene Kläger widersprach dem Übergang seines Arbeitsverhältnisses auf die neu gegründete Service-Gesellschaft mit der Folge, dass das Arbeitsverhältnis mit der Beklagten fortbestand. Im Rahmen der Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TVöD erbrachte der Kläger auf Verlangen der Arbeitgeberin seine Arbeitsleistung

gleichwohl bei der neuen Gesellschaft.

Mit seiner Klage vertritt der Kläger die Auffassung, dass die Personalgestellung im Sinne von § 4 Abs. 3 TVöD gegen Unionsrecht verstößt und somit eine auf Dauer angelegte und daher rechtswidrige Arbeitnehmerüberlassung darstellt.

Die beiden Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Der Kläger legte Revision ein.

Die Entscheidung - Vorlagebeschluss

Das Bundesarbeitsgericht hat keine abschließende Entscheidung getroffen, sondern das sog. Vorabentscheidungsverfahren eingeleitet und den Europäischen Gerichtshof (EuGH) ersucht, zu den folgenden Fragen Stellung zu beziehen:

- Es soll zunächst geklärt werden, ob das AÜG im Rahmen der Personalgestellung überhaupt Anwendung findet.
- Für den Fall, dass diese Frage zu bejahen ist, stellt sich die weitere Frage, ob die Bereichsausnahme nach § 1 Abs. 3 Nr. 2b AÜG, welche die Personalgestellung aus dem Anwendungsbereich des AÜG weitestgehend herausnimmt, mit dem Schutzzweck der Arbeitnehmerüberlassungs-Richtlinie (RL 2008/104/EG) vereinbar ist.

Im Ergebnis will das Bundesarbeitsgericht daher geklärt wissen, ob die Personalgestellung mit dem Unionsrecht zu vereinbaren ist.

Anmerkungen und Praxishinweis

Auch wenn bis zur Entscheidung des EuGHs noch einige Zeit vergehen wird, ist die höchstrichterliche Klärung dieser Fragen zu begrüßen. Seit langem bestehen Bedenken, ob die Personalgestellung mit Unionsrecht im Einklang steht oder nicht doch eine unzulässige Arbeitnehmerüberlassung darstellt. Das überwiegende Schrifttum (vgl. Schüren, AÜG § 1 Rn. 698) geht von einem Verstoß gegen die Arbeitnehmerüberlassungs-Richtlinie aus, da bei der Personalgestellung Arbeitnehmer dauerhaft einem anderen Arbeitgeber überlassen werden. Dies verstößt gegen die Richtlinienvorgabe, dass Arbeitnehmerüberlassungen nur vorübergehend erfolgen dürfen. Dagegen spricht wiederum, dass die Arbeitnehmerüberlassungs-Richtlinie nach dem Wortlaut nur Anwendung findet auf Arbeitnehmer, die mit einem Leiharbeitsunternehmen einen Arbeitsvertrag geschlossen haben.

Aus diesem Grund ist auch bis zur abschließenden Klärung dieser wesentlichen Fragen durch den EuGH bzw. durch das BAG bei der Durchführung von Personalgestellungen, insbesondere vor dem Hintergrund der durch das AÜG drohenden Sanktionen einer verdeckten Arbeitnehmerüberlassung, Vorsicht geboten.

Liegt eine unzulässige Arbeitnehmerüberlassung vor, so wird u. a. kraft Gesetzes ein Arbeitsverhältnis zwischen dem (Leih-)Arbeitnehmer und dem Dritten fingiert (§§ 9, 10 AÜG). Das ursprüngliche Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Personalgestellungsvertrag zwischen dem Arbeitgeber und dem Dritten wäre dann unwirksam. Darüber hinaus sieht das AÜG diverse Ordnungswidrigkeits- und Straftatbestände vor.

Sollten der EuGH und unter diesem folgend das BAG die Bereichsausnahme des § 1 Abs. 3 Nr. 2b AÜG als rechtswidrig ansehen, bleibt für die Personalstellung nach § 4 Abs. 3 TVöD/TV-L praktisch kein Raum mehr.

Die Entscheidungen dürfen daher mit Spannung erwartet werden. Wir werden Sie selbstverständlich darüber unterrichten.

Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung

Die Annahme der subjektiven Voraussetzungen der Vorsatzanfechtung kann nicht allein darauf gestützt werden, dass der Schuldner im Zeitpunkt der angefochtenen Rechtshandlung erkanntermaßen zahlungsunfähig ist. Der Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners setzt im Falle der erkannten Zahlungsunfähigkeit zusätzlich voraus, dass der Schuldner im maßgeblichen Zeitpunkt wusste oder jedenfalls billigend in Kauf nahm, seine übrigen Gläubiger auch künftig nicht vollständig befriedigen zu können; dies richtet sich nach den ihm bekannten objektiven Umständen.



Prof. Dr. Ulf Gundlach

Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@eureos.de



Lars Mörchen

Senior Associate, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Vergaberecht
+49 (0) 391 5628 6912
l.moerchen@eureos.de

1. Sachverhalt:



Der Entscheidung des BGH (Urteil vom 6. Mai 2021; AZ: IX ZR 72/20) - das Urteil finden Sie hier - lag ein klassischer Sachverhalt zugrunde:

Der spätere Insolvenzschuldner hatte vor der Insolvenzeröffnung verschiedene Forderungen gegenüber einem Gläubiger befriedigt. Die Zahlungen waren erst nach verschiedenen Zahlungserinnerungen und nach Vereinbarung einer Ratenzahlungsvereinbarung erfolgt. Nach Insolvenzeröffnung erklärte der eingesetzte Insolvenzverwalter die Anfechtung gemäß § 133 InsO und verlangte das

gezahlte Geld zurück. Nachdem die zunächst angerufenen Gerichte die Klage abgewiesen hatten, wurde der BGH angerufen.

Dieser wies die Sache an das Berufungsgericht zurück und nutzte die Gelegenheit, sehr grundsätzliche Ausführungen zur Vorsatzanfechtung vorzunehmen und dabei eine Neuausrichtung der Vorsatzanfechtung anzukündigen.

2. Entscheidungsgründe:

Der BGH betont zunächst, dass die Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners eine innere, dem Beweis nur eingeschränkt zugängliche Tatsache ist und daher regelmäßig auf objektive (Hilfs-)Tatsachen abgestellt werden muss. Diese dürften zudem nicht schematisch, sondern nur im Rahmen eines Gesamtergebnisses herangezogen werden.

Der BGH ergänzt sodann aber, dass die bisherige Rechtsprechung, wonach allein aus der vom Anfechtungsgegner erkannten Zahlungsunfähigkeit gefolgert werden kann, dass dieser in der Regel auch über den Benachteiligungsvorsatz des Schuldners im Bilde ist, einer neuen Ausrichtung bedarf. Die erkannte Zahlungsunfähigkeit belege nicht mit hinreichender Gewissheit die subjektiven Voraussetzungen des § 133 Abs. 1 InsO. Hier seien insbesondere die Ausnahmefälle zu beachten, in denen der Schuldner aus der „ex ante-Sicht“ trotz eingetretener Zahlungsunfähigkeit berechtigterweise davon ausgehen durfte, noch alle Gläubiger befriedigen zu können. Insbesondere in diesen Fallgestaltungen reiche es nicht aus, dass der Schuldner im Zeitpunkt der Vornahme der (später angefochtenen) Rechtshandlung nicht alle seine Gläubiger befriedigen konnte - entscheidend sei vielmehr, ob er weiß oder jedenfalls billigend in Kauf nahm, dass er auch künftig nicht dazu in der Lage sein wird. Maßgeblich sei daher, ob der Schuldner wusste oder jedenfalls billigend in Kauf nahm, seine übrigen Gläubiger auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht vollständig befriedigen zu können. Entsprechendes gelte für die Kenntnis des Anfechtungsgegners vom Gläubigerbenachteiligungsvorsatz des Schuldners.

Die Entscheidung des BGH vom 6. Mai 2021 reiht sich in eine Entwicklung ein, die den als zu weitgehend empfundenen Anwendungsbereich der Vorsatzanfechtung eingrenzen will. Insoweit ist nicht nur der Gesetzgeber durch seine InsO-Änderung aus dem Jahr 2017 tätig geworden, der BGH hat in einer Reihe von Urteilen seine ältere Rechtsprechung neu ausgerichtet.

3. Ausblick:

Die neue Entscheidung vom 6. Mai 2021 wird teilweise als tiefgreifende Neuausrichtung, andererseits aber auch als „Sturm im Wasserglas“ empfunden. Zutreffend dürfte eine mittlere Ansicht sein. Zwar formuliert der BGH, dass die gegenwärtige Zahlungsunfähigkeit des Schuldners mithin erst für einen Gläubigerbenachteiligungsvorsatz spreche, wenn sie ein Ausmaß angenommen hat, dass eine vollständige Befriedigung der übrigen Gläubiger auch in Zukunft nicht erwarten lässt. Jedoch wird dies vielfach gleichwohl der Fall sein. Andererseits schafft der BGH aber auch Raum für abweichende Feststellungen im Einzelfall. Dies gilt insbesondere für Fallgestaltungen, in denen Zahlungen im Leistungsaustausch vorgenommen wurden oder andere Umstände im Zeitpunkt der Zahlung für eine Bonität des Schuldners sprachen.

Melden Sie sich für unseren Online- Newsletter an.

Wir behalten den Überblick für Sie und informieren kompakt: Mit unserem multidisziplinären eureos-Newsletter stellen wir Ihnen einmal monatlich die für Ihren Arbeitsalltag relevanten Informationen zusammen und senden Ihnen Einladungen zu unseren Veranstaltungen.

Registrieren Sie sich jetzt unter:
www.eureos.de/newsletter-center



4. Folgen für die Praxis:

Die Anwendung der Vorsatzanfechtung in der Praxis wird damit nicht unbedingt leichter, es wird zukünftig mehr auf die Bedingungen des Einzelfalls abzustellen sein. Sondersituationen und Geschäftsabwicklungen im Leistungsaustausch dürften dann vielfach nicht mehr der Insolvenzanfechtung unterliegen. Ein Blick in die aktuelle Rechtsprechung kann hier vielfach Geld sparen. Denn viele Insolvenzverwalter haben diese neue Rechtsprechung noch nicht nachvollzogen und erklären ihre Insolvenzanfechtungen vor dem Hintergrund der alten Rechtsprechung.

Neues vom BMF: Festvergütung des Aufsichtsrats ohne Umsatzsteuer

Das BMF hat sich endlich der Rechtsprechung des BFH angeschlossen und ändert den Anwendungserlass dahingehend, dass das Aufsichtsratsmitglied bei einer nicht variablen Festvergütung mangels Vergütungsrisiko nicht selbständig tätig ist (vgl. unsere Newsletter vom 19. Juli 2019, 5. März 2020 und 17. Juni 2020). Demzufolge unterliegt die Festvergütung des Aufsichtsratsmitglieds nicht der Umsatzsteuer.



Sindy Krumbholz
Partnerin, Rechtsanwältin,
Steuerberaterin
+49 (0) 341 9999 2103
s.krumbholz@eureos.de



Dr. Kerstin Bohne
Senior Associate, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2126
k.bohne@eureos.de

I. Überblick in Kürze

Von einer Festvergütung geht das BMF insbesondere im Fall einer pauschalen Aufwandsentschädigung aus, die für die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat gezahlt wird.

Keine Festvergütung sind demgegenüber Sitzungsgelder, die in Abhängigkeit von der Teilnahme an den Sitzungen gezahlt werden sowie nach dem tatsächlichen Aufwand bemessene Aufwandsentschädigungen.

Bei Mischvergütungen (feste und variable Bestandteile) nimmt das BMF grundsätzlich eine selbständige Tätigkeit an, wenn die variablen Bestandteile im Kalenderjahr mindestens 10 % der gesamten Vergütung, einschließlich erhaltener Aufwandsentschädigungen, je Aufsichtsratsmandat betragen. Bei der Ermittlung der 10%-Grenze bleiben Reisekostenerstattungen unberücksichtigt, da sie nach Auffassung des BMF keine Vergütungsbestandteile sind.

Das BMF stellt zudem klar, dass das Vergütungsrisiko das entscheidende Abgrenzungsmerkmal zu einer unternehmerischen Tätigkeit ist und auch eine Haftung des Aufsichtsrats für pflichtwidriges Verhalten nach § 116 AktG ohne Vergütungsrisiko nicht zur Selbständigkeit führt.

Für Beamte oder andere Bedienstete einer Gebietskörperschaft, die die Aufsichtsrats-tätigkeit auf Verlangen des Arbeitgebers oder Dienstherrn übernommen haben und aufgrund bestehender Vorschriften verpflichtet sind, einen Teilbetrag der Vergütung an den Arbeitgeber oder Dienstherrn abzuführen, macht das BMF eine Ausnahme selbst bei Vorliegen eines Vergütungsrisikos. Nach Auffassung des BMF ist es auch bei bestehenden Vergütungsrisiko nicht zu beanstanden, wenn der Beamte oder der Bedienstete der Gebietskörperschaft allein aufgrund dieser Tätigkeit ebenfalls als nicht selbständig behandelt werden.

II. Auswirkungen auf die Praxis

Die Regelungen des neuen BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten wird es – auch für Zwecke des Vorsteuerabzugs – jedoch nicht beanstandet, wenn die bisher geltenden Regelungen in Abschnitt 2.2. Abs. 2 Satz 7 und Abs. 3 Satz 1 UStAE auf Leistungen angewendet werden, die bis einschließlich 31. Dezember 2021 ausgeführt worden sind.

Festvergütungen von

- Aufsichtsräten sowie von
- Ausschussmitgliedern, die der Aufsichtsrat nach § 107 Abs. 3 AktG bestellt hat und
- von anderen Gremienmitgliedern, die nicht der Ausübung, sondern der Kontrolle der Geschäftsführung einer juristischen Person oder Personenvereinigung dienen,

sind künftig ohne Umsatzsteuerausweis abzurechnen. Die Rechnungslegung bzw. Gutschriftenerstellung ist daher zwingend ab 1. Januar 2022 entsprechend anzupassen. In Bezug auf Gutschriften hatte der BFH bereits in seiner Entscheidung – entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung und Teilen des Schrifttums – klargestellt, dass ein Nichtunternehmer (hier also das Aufsichtsratsmitglied mit Festvergütung) die Umsatzsteuer aus einer Gutschrift nicht nach § 14c Abs. 2 UStG schuldet.



Das vollständiges BMF-Schreiben vom 08.07.2021 finden Sie hier.

Erbschaftsteuerlicher Abzugsbetrag für Betriebsvermögen nur einmalig bei erstmaligem Erwerb (BFH)

Gemäß dem Bundesfinanzhof (BFH) gilt der Abzugsbetrag im Sinne des § 13a Abs. 2 ErbStG, der nur einmal innerhalb einer zehnjährigen Frist berücksichtigt werden darf, mit dem ersten Erwerb als „berücksichtigt“. Dies ist auch der Fall, sollte der Abzugsbetrag infolge der Abschmelzung EUR 0,00 betragen haben. Ein begünstigter Erwerb ist hierbei der aus einer Schenkung oder Erbschaft begründete Erwerb von Betriebsvermögen, LuF-Betrieben oder Anteilen an Kapitalgesellschaften.



Jana Massow

Partnerin, Steuerberaterin,
Fachberaterin für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1505
j.massow@eureos.de



Enrico Klar

Senior Associate, Steuerberater,
Fachberater für Unternehmens-
nachfolge (DStV e.V.)
+49 (0) 351 4976 1525
e.klar@eureos.de

Rechtsprechung

Der BFH hat im vorliegenden Urteil vom 23. Februar 2021 (Az: II R 34/19; veröffentlicht am 27. Mai 2021) das Urteil des Finanzgerichts (FG) München vom 15. Mai 2019 (4 K 500/17) bestätigt. Der Abzugsbetrag für erbschaftsteuerlich begünstigte Erwerbe sei demnach bereits mit dem ersten Erwerb innerhalb der zehnjährigen Frist abgegolten und gilt als „berücksichtigt“, auch, wenn dieser rechnerisch EUR 0,00 betragen hat.

Übersteigt der Erwerb nach Verschonung des begünstigten Vermögens (85 %, unter den weiteren Voraussetzungen des § 13a ErbStG) nicht die Wertgrenze von EUR 150.000,00, bleibt auch der verbleibende Betrag außer Ansatz und damit steuerfrei (Abzugsbetrag). Damit sollen insbesondere kleinere Betriebe von der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer befreit werden. Übersteigt der verbleibende Betrag jedoch diese Grenze, wird der Abzugsbetrag um die Hälfte des übersteigenden Wertes abgeschmolzen. Bei einem verbleibenden Betrag von größer EUR 450.000,00 wird der Abzugsbetrag vollständig abgeschmolzen und sinkt auf EUR 0,00.

Der Abzugsbetrag kann von derselben Person nur einmalig innerhalb eines Zehnjahreszeitraums berücksichtigt werden. Aufgrund des gesetzlichen Wortlauts schließen das FG und der BFH darauf, dass „einmalig“ eine zeitpunktbezogene Formulierung darstellt und daher eine Aufteilung des Betrages auf mehrere Erwerbe ausgeschlossen ist. Zudem gilt, dass der Betrag abgezogen wird, sofern begünstigtes Vermögen zugewendet wird.

Sobald innerhalb des Zehnjahreszeitraums nach § 13a ErbStG begünstigtes Vermögen zugewendet wird, wird der Abzugsbetrag berücksichtigt. „Berücksichtigt“ wird dieser auch, wenn durch die Höhe des zugewendeten Vermögens der Betrag vollends abgeschmolzen wird (verbleibender Betrag von EUR 450.000,00). Das heißt, er kann weder für einen weiteren Erwerb aufgespart noch im zweiten Erwerb weiter ausgeschöpft werden. Faktisch handelt es sich bei dem Abzugsbetrag daher nicht um einen Freibetrag, sondern vielmehr um eine einmalige Freigrenze beim ersten Erwerb.

Praxishinweis

Gerade in Schenkungsfällen wird begünstigtes Vermögen oft schrittweise übertragen. Ggf. kann es sich anbieten, zunächst einen geringen Anteil und zu einem späteren Zeitpunkt den verbleibenden Anteil zu übertragen, um in den Genuss des Abzugsbetrages zu kommen.

Die Nachfolgeplanung ist ein komplexer Bereich, der auch in die betriebswirtschaftlichen Entscheidungen mit einfließen sollten. Es ist nie zu früh, die Unternehmensnachfolge anzugehen.

Nach Schrems II: Inländische Behörden überprüfen die Einhaltung von Datenschutzstandards

Der EU-U.S. Privacy Shield genügt den datenschutzrechtlichen Anforderungen auf europäischer Ebene nicht. Standardvertragsklauseln können zwar weiterhin zur Datenübertragung genutzt werden, sind jedoch im Einzelfall von jedem Unternehmen auf ihr Schutzniveau zu überprüfen. Diese Wertung trifft der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem „Schrems-II“ Urteil vom 16. Juli 2020 und erhöht hierdurch den Überprüfungsmaßstab für Datenübermittlungen in Drittländer wesentlich.



Heike Nikolov

Rechtsanwältin, Fachanwältin für IT-Recht, Fachanwältin für Urheber- und Medienrecht
+49 (0) 351 81651 0
heike.nikolov@kanzlei.de



Stefan Ansgar Strewe

Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht, Verfassungsrichter
+49 (0) 51 81651 0
stefan.strewe@kanzlei.de



Sandro Hänsel

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Fachanwalt für IT-Recht
+49 (0) 351 81651 0
sandro.haensel@kanzlei.de

I. Laufende Kontrollen durch nationale Aufsichtsbehörden seit Juni 2021

Die Entscheidung des EuGH versuchen die Aufsichtsbehörden in verschiedenen Bundesländern nun mit Nachdruck durchzusetzen. So werden seit dem 1. Juni 2021 zahlreiche deutsche Unternehmen bezüglich der Einhaltung

der festgelegten Standards kontrolliert. Hierzu werden den Unternehmen Fragebögen insbesondere zu den Themengebieten Bewerberportale, konzerninterner Datenverkehr, Mailhoster, Tracking und Webhoster vorgelegt. Im Anschluss an die Bearbeitung der Bögen durch die Unternehmen, werten die Behörden das Sicherheits- und Schutzniveau der erfolgten Datenübermittlungen aus.

II. Praxistipp

Auch ohne konkrete Anfrage und Prüfung durch eine Aufsichtsbehörde sollten betroffene Unternehmen sämtliche Datentransfers in Drittstaaten erfassen und auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Standards überprüfen. Anhaltspunkte können aus den Fragebögen der Aufsichtsbehörden entnommen werden, die Sie hier finden.

Gern beraten wir Sie hinsichtlich der weiteren notwendigen Schritte und nehmen die erforderliche datenschutzrechtliche Prüfung von Datentransfers in Drittstaaten vor.



esb Rechtsanwälte berichteten hier.

Nachzahlungszinsen von 6 % jährlich auf Steuernachforderungen und Erstattungen ab 2014 ver- fassungswidrig

Mit seinem Beschluss vom 8. Juli 2021, welcher am 18. August 2021 veröffentlicht wurde, hat der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichtes die Entscheidung getroffen, dass eine Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nach § 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO insoweit verfassungswidrig ist, als der Zinsberechnung für Zeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % (6 % p. a.) zugrunde gelegt wird.



Arell Buchta

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht

+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de



Sören Münch

Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muensch@eureos.de

Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes stellt eine Verzinsung mit monatlich 0,5 % nach Ablauf eines zinsfreien Zeitraumes von grundsätzlich 15 Monaten eine Ungleichbehandlung von Steuerschuldern, deren Steuer erst nach Ablauf des zinsfreien Zeitraumes festgesetzt wird, gegenüber Steuerschuldern, deren Steuer bereits innerhalb des zinsfreien Zeitraumes endgültig festgesetzt wird, dar. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes bezüglich der Verfassungswidrigkeit der Zinsen umfasst ebenso Erstattungszinsen zugunsten der Steuerpflichtigen.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtes wird mit einer Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes begründet. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes ist diese Ungleichbehandlung bis zum Verzinsungszeitraum 2013 noch als verfassungsgemäß einzuordnen, für in das Jahr 2014 und Folgejahre fallende Verzinsungszeiträume dagegen als verfassungswidrig. Ein geeignetes Mittel zur Förderung des Gesetzeszwecks wird vom Bundesverfassungsgericht in einer Vollverzinsung mit einem geringeren Zinssatz gesehen.

Für die Verzinsungszeiträume vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 gilt die Vorschrift zur Verzinsung jedoch fort, ohne dass der Gesetzgeber verpflichtet wäre, auch für diesen Zeitraum rückwirkend eine verfassungsgemäße Regelung zu schaffen. Für die ab in das Jahr 2019 fallenden Verzinsungszeiträume bleibt es hingegen bei der Unanwendbarkeit der Vorschrift. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, eine Neuregelung bis zum 31. Juli 2022 zu treffen, die sich rückwirkend auf alle Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019

erstreckt und alle noch nicht bestandskräftigen Bescheide erfasst. Es bleibt abzuwarten, welcher geringere Zinssatz zur Anwendung kommen wird.

Überbrückungshilfe III Plus - Veröffentlichung der FAQ sowie Freischaltung der Antragstellung

Die Bundesregierung hat am 23. Juli 2021 die FAQ für die Überbrückungshilfe III Plus für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 veröffentlicht sowie gleichzeitig die Beantragung der Überbrückungshilfe III Plus im Onlineportal des BMWi freigeschaltet. Wir haben die wichtigsten Fördervoraussetzungen und -bedingungen für Sie zusammengefasst.



Christina Walter

Partnerin, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1504
c.walter@eureos.de



Annegret Fehlich

Senior Associate, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 15312
a.fehlich@eureos.de

Die Überbrückungshilfe III Plus deckt den Förderzeitraum Juli 2021 bis September 2021 ab und schließt an die bisher aufgelegte Überbrückungshilfe III an. Die Bedingungen der Antragsberechtigung wurden im Vergleich zur Überbrückungshilfe III beibehalten. Alle Unternehmen, die einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent in den Fördermonaten Juli bis September 2021 gegenüber den Vergleichsmonaten 2019 erlitten haben, weniger als 750 Millionen Euro Umsatz in 2020 erzielten oder von den Schließungsanordnungen des Bundes/der Länder betroffen waren sowie zum 29. Februar 2020 oder zum 30. Juni 2021 mindestens einen Mitarbeiter beschäftigt hatten, sind antragsberechtigt.

Die Unterstützung ist weiterhin in Abhängigkeit von der Höhe des Umsatzeinbruches gestaffelt. Die monatliche Höchstgrenze beträgt EUR 10 Mio. je Monat und ist insgesamt auf maximal EUR 52 Mio. (inkl. der bereits erhaltenen Förderungen) begrenzt.

Die Gewährung der Überbrückungshilfe III Plus erfolgt auf Grundlage der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission. Dabei wird den antragstellenden Unternehmen ein Wahlrecht eingeräumt, auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die Antragstellung erfolgt. Die Überbrückungshilfe III Plus kann nach heutigem Stand der Verlautbarungen des BMWi im Rahmen der folgenden Beihilfegrenzen und deren Förderrahmen beansprucht werden:

- Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 ggf. kumuliert mit De-minimis-Verordnung bis zu EUR 2 Mio.,

- Bundesregelung Fixkosten 2020 bis zu EUR 10 Mio. – hier ist eine Verlustrechnung der ungedeckten Fixkosten erforderlich,
- Bundesregelung Allgemeiner Schadensausgleich, COVID-19 bis zu EUR 40 Mio. – hier ist eine Schadensberechnung ggü. den Vorkrisenergebnissen erforderlich,
- Kumulierung der Bundesregelung Kleinbeihilfen, De-minimis-Verordnung, Bundesregelung Fixkostenhilfe und Bundesregelung Schadensausgleich bis zu EUR 52 Mio. Dafür müssen jedoch die Voraussetzungen der unterschiedlichen Beihilferegime erfüllt werden.

Die Anträge können bis zum 31. Oktober 2021 (analog zur Antragsfrist der Überbrückungshilfe III) gestellt werden. Die Schlussabrechnung muss bis spätestens zum 30. Juni 2022 erfolgen. Bei der Erstantragstellung bis zum 30. September 2021 werden Abschlagszahlungen von bis zu 50 Prozent der Antragssumme bzw. bis max. EUR 100.000,00 für einen Fördermonat ausbezahlt.

Abweichungen zur Überbrückungshilfe III

Der Katalog der förderfähigen Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfe III Plus umfasst die bisher bekannten förderfähigen Kostenpositionen der Überbrückungshilfe III. Dazu gehören u. a. Mieten und Pachten, Zinsaufwendungen, Abschreibungen, Lizenzgebühren, Versicherungen, der Pauschalbetrag für Personalaufwendungen sowie die Kosten des prüfenden Dritten. Darüber hinaus werden für die besonders betroffenen Branchen (Reisebranche, Veranstaltungs- und Kulturbranche sowie stationärer Einzelhandel) die Sonderregelungen aus der Überbrückungshilfe III weitergeführt.

Jedoch wurden auch folgende Neuerungen eingeführt:

- Unternehmen, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholen/einstellen oder anderweitig die Beschäftigung erhöhen, können alternativ zur Anschubhilfe eine Personalkostenhilfe erhalten („Restart-Prämie“).
- Die Ziffer 17 des FAQ-Punktes 2.4 „Investitionen in Digitalisierung“ wurde angepasst. Nunmehr sind im Zeitraum Juli bis September 2021 maximal EUR 10.000,00 für Digitalisierungsprojekte ansatzfähig.
- Die Ziffer 18 des FAQ-Punktes 2.4 wurde neu hinzugefügt. Dabei können Unternehmen, bis zu EUR 20.000,00 je Fördermonat an Gerichtskosten einer Restrukturierungssache oder einer Sanierungsmoderation im Rahmen des Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz – StaRUG (inkl. Vergütung des Restrukturierungsbeauftragten) ansetzen.
- Bauliche Maßnahmen und andere Investitionen zur Umsetzung von Hygienekonzepten sind nunmehr in Form einer Positivliste (FAQ-Punkt Anhang 3) geregelt.
- Für Unternehmen der Reisewirtschaft müssen für die Förderfähigkeit der entgangenen Margen und Provisionen nunmehr für die betreffenden Destinationen Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes oder bei innerdeutschen Destinationen eine Schließungsanordnung oder ein Reiseverbot vorliegen.



Die vollständigen FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) finden Sie hier.

Neue Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise

In seinem Anwendungsschreiben vom 14. Juli 2021 nimmt das BMF umfassend Stellung zu den Grundsätzen der Einkünftekorrektur gemäß § 1 AStG. Das BMF bezieht sich wiederholt auf die neuen OECD Verrechnungspreisrichtlinien, die auch als Anlage zum Schreiben Bestandteil werden, und hebt gleichzeitig alte BMF-Schreiben (siehe Auflistung unten) auf, welche jetzt in dem aktuellen BMF-Schreiben zusammengefasst und z. T. erweitert werden.



Arell Buchta

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@euros.de



Ines Kanitz

Partnerin, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2102
i.kanitz@euros.de

Neben den Grundsätzen der Einkünftekorrektur gemäß § 1 AStG sowie der Bedeutung der OECD Verrechnungspreisrichtlinien für die Prüfung grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen fasst das BMF-Schreiben vom 14. Juli 2021 weitere allgemeine Grundsätze für die Prüfung grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen zusammen. Das Schreiben enthält Aussagen zu Verrechnungspreismethoden und Bewertungstechniken sowie zur Vergleichbarkeitsanalyse, insbesondere zur Bandbreitenbetrachtung und zum Umgang mit Verlusten. Des Weiteren werden Aussagen zur Bedeutung der DEMPE-Funktionen (Development, Enhancement, Maintenance, Protection, Exploitation) im Kontext von Transaktionen mit immateriellen Werten, der Nutzung von Unternehmenskennzeichen und Marken, Routinedienstleistungen mit geringer Wertschöpfung, Konzern- und Kostenumlagen, Arbeitnehmerentsendungen sowie Funktionsverlagerungen und Finanzierungsbeziehungen getroffen.

Bezüglich der Finanzierungsbeziehungen äußerte sich das BMF explizit zum Sachverhalt der Verrechnungspreisbestimmung bei erhöhter Kreditwürdigkeit. Konzernrückhalte stellen laut dem BMF keine rechtlich durchsetzbare Sicherheit dar. Bezüglich der umstrittenen Frage, inwieweit eine Nichtbesicherung im Rahmen einer Darlehensvergabe zwischen Nahestehenden fremdüblich sein kann, erfolgt ebenfalls eine Stellungnahme. Seitens des BMF wird dazu angeführt, dass dies von den Umständen des jeweiligen Einzelfalls abhängig sein soll. Das Verhalten der Unternehmensgruppe gegenüber fremden Dritten, eine wirtschaftliche Vorteilhaftigkeit, realistisch zur Verfügung stehende Handlungsalternativen, die erwartete Befriedigung von Ansprüchen, die Darlehenssumme und

die Geschäftsstrategie des Darlehensgebers stellen dabei Aspekte dar, welche bei der Beurteilung dieser Einzelfälle berücksichtigt werden sollen. Insgesamt fehlt die klare Richtlinie, eine Vielzahl unbestimmter Begriffe prägen das Bild.

Hinsichtlich des Verhältnisses von § 1 AStG und verdeckter Gewinnausschüttung in grenzüberschreitenden Dreieckskonstellationen ändert das BMF seine bisherige Auffassung und übernimmt die Rechtsprechung des BFH (I R 40/19).

Das Schreiben fasst diverse ältere Schreiben in sich zusammen, die mit Veröffentlichung des BMF-Schreibens vom 14. Juli 2021 aufgehoben werden. Dies betrifft:

- BMF-Schreiben vom 23. Februar 1983 „Grundsätze für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung bei international verbundenen Unternehmen“
- BMF-Schreiben vom 12. April 2005 „Grundsätze für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung zwischen nahestehenden Personen mit grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen in Bezug auf Ermittlungs- und Mitwirkungspflichten, Berichtigungen sowie auf Verständigungs- und EU-Schiedsverfahren (Verwaltungsgrundsätze-Verfahren)“
- BMF-Schreiben vom 29. März 2011 „Anwendung des § 1 AStG auf Fälle von Teilwertabschreibungen und anderen Wertminderungen auf Darlehen an verbundene ausländische Unternehmen“
- BMF-Schreiben vom 19. Mai 2014 „Glossar ‚Verrechnungspreise‘“
- BMF-Schreiben vom 7. April 2017 „Namensnutzung im Konzern“
- BMF-Schreiben vom 5. Juli 2018 „Grundsätze für die Prüfung der Einkunftsabgrenzung durch Umlageverträge zwischen international verbundenen Unternehmen“
- BMF-Schreiben vom 6. Dezember 2018 „Wirtschaftliche Gründe, die den Abschluss eines Geschäfts unter nicht ‚fremdüblichen Bedingungen‘ rechtfertigen - EuGH-Urteil vom 31.05.2018 in der Rechtssache C-382/16“.

Das Schreiben vom 14. Juli 2021 ist auf alle offenen Fälle anzuwenden, obwohl sich einige Aussagen auch bereits auf geänderte gesetzliche Regelungen (z. B. ATAD-Umsetzungsgesetz und Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz) beziehen, die teilweise erst ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden sind.

Grundlegende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zur Entstehung der sachlichen Beitragspflicht erwartet

Es ist selten, dass das Bundesverwaltungsgericht im Recht der leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen mit einer Grundsatzentscheidung die Richtung vorgibt. Am 7. Oktober dieses Jahres wird das Leipziger Gericht allerdings in zwei Grundsatzverfahren zu zentralen Rechtsproblemen im Zusammenhang mit der Entstehung einer Herstellungsbeitragspflicht entscheiden.



Stefan Fenzel
Partner, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
+49 (0) 391 5628 6901
s.fenzel@eureos.de

Sowohl das OVG Brandenburg als auch das OVG Magdeburg urteilen inzwischen in ständiger Rechtsprechung, dass ein Herstellungsbeitrag nicht etwa lediglich einmalig zur Entstehung gelangen kann. Beim Wechsel des Aufgabenträgers oder auch bei der Umgestaltung der öffentlichen Einrichtung innerhalb eines Aufgabenträgers könne der Fall eintreten, dass eine neue öffentliche Einrichtung entsteht, die sich qualitativ von der alten Einrichtung so stark unterscheidet, dass von einem Herstellungssachverhalt auszugehen sei - so die Auffassung der Oberverwaltungsgerichte.

Kluge Köpfe für eureos. Starten Sie Ihre Karriere bei uns.



[www.eureos.de/
karriere](http://www.eureos.de/karriere)

Das Bundesverwaltungsgericht wird sich in zwei Grundsatzentscheidungen (BVerwG 9 B 1.20 sowie bei BVerwG 9 B 67.19) nun mit der Frage beschäftigen, ob diese Rechtsauffassung im Hinblick auf verfassungsrechtliche Vorgaben des Vertrauensschutzes im Ergebnis haltbar sein kann. In diesem Kontext wird sicherlich auch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom März 2013 zum Gebot der Belastungsklarheit und Belastungsvorhersehbarkeit eine zentrale Rolle spielen.

Wir werden mit weiteren Newslettern gegen Ende des Jahres über den Ausgang der Verfahren berichten – und über die Konsequenzen, die für die Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung daraus abzuleiten sind.

Ein Beratungsvertrag zwischen einer Gesellschaft und einer anderen, lediglich von einem Aufsichtsratsmitglied vertretenen Gesellschaft, ist unwirksam.

Verträge zwischen einer Aktiengesellschaft und einem Aufsichtsratsmitglied bedürfen gemäß § 114 AktG der Zustimmung des Aufsichtsrates. Fehlt diese, kann das gezahlte Entgelt zurückgefordert werden. Der Bundesgerichtshof hat jetzt klargestellt, dass dies auch dann gilt, wenn der Vertrag zwischen der Aktiengesellschaft und einer weiteren Gesellschaft geschlossen wird, die durch ein Aufsichtsratsmitglied lediglich gesetzlich vertreten wird. (BGH, Urteil vom 29. Juni 2021, Az: II ZR 75/20).



Claus Ludwig Meyer-Wyck
Partner, Rechtsanwalt
+49 (0) 351 4976 1520
c.meyer-wyck@eureos.de

Sachverhalt

Eine Aktiengesellschaft (A-AG) erteilte einer anderen Gesellschaft (B-AG) einen Beratungsauftrag. Vorstandsvorsitzender und somit gesetzlicher Vertreter der B-AG war C, der gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrates der A-AG war. C war jedoch weder an der B-AG beteiligt noch erhielt

er eine erfolgsabhängige Vergütung.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangte die A-AG das an die B-AG gezahlte Honorar zurück, da der Vertrag – unstreitig – nicht gemäß §§ 114 AktG vom Aufsichtsrat genehmigt worden sei. Die B-AG wehrte sich gegen den Anspruch mit dem Argument, § 114 AktG seien nicht einschlägig, da diese nur für Aufträge an das Aufsichtsratsmitglied gälten, nicht jedoch für Aufträge an einen Dritten, der lediglich durch ein Aufsichtsratsmitglied der Auftraggeberin gesetzlich vertreten werde, insbesondere dann, wenn der gesetzliche Vertreter selbst von der Auftragserteilung gar nicht unmittelbar profitiere.

Entscheidungsgründe

Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, entschied das Oberlandesgericht in der Berufung anders und gab der Klage statt. Der Bundesgerichtshof schloss sich der Auffassung des Oberlandesgerichts an.

Zur Begründung führt er aus, dass der Beklagten zuzugeben sei, dass sich § 114 Abs. 1 AktG seinem Wortlaut nach nur auf Verträge beziehe, die direkt mit dem Aufsichtsratsmitglied geschlossen würden. Diese Auffassung werde auch dadurch gestützt, dass § 115 Abs. 3 AktG, der die Vergabe von Krediten an Aufsichtsratsmitglieder zum Gegenstand hat, Verträge zwischen der Aktiengesellschaft und einer anderen Gesellschaft, die lediglich durch das Aufsichtsratsmitglied gesetzlich vertreten wird, ausdrücklich erwähnt, während eine solche Erwähnung in § 114 AktG fehlt.

Der Bundesgerichtshof ist jedoch der Auffassung, dass es sich hierbei nicht um eine bewusste Differenzierung handele. Es müsse vielmehr zum richtigen Verständnis der §§ 113, 114 AktG eine wirtschaftliche Betrachtung angestellt werden. Dann sei der Interessenkonflikt aber vergleichbar mit dem Fall einer unmittelbaren Beauftragung des Aufsichtsratsmitglieds. Denn auch als Vorstandsmitglied einer Aktiengesellschaft habe das Aufsichtsratsmitglied Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des von ihm vertretenen Unternehmens, der ihm zugerechnet und daher mittelbar auch sein eigener Erfolg sei. Auch seine eigene Vorstandsvergütung müsse vom Unternehmen verdient werden. Daher bestehe der Interessenkonflikt selbst dann, wenn das Vorstandsmitglied weder an der beauftragten Aktiengesellschaft beteiligt sei noch eine erfolgsabhängige Vergütung erhalte.

Auch bei Verträgen zwischen Aktiengesellschaft und einer durch das Aufsichtsratsmitglied vertretenen anderen Gesellschaft könne deshalb die unvoreingenommene und unabhängige Überwachung der Aktiengesellschaft, die zu den Pflichten des Aufsichtsrats gehöre, gefährdet sein. Gerade diese Gefährdung solle durch die Vergütungsvorschriften in §§ 113, 114 AktG verhindert werden.

Fazit

§ 113, 114 AktG sollen die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds sichern. Um eine mögliche Gefährdung der Unabhängigkeit zu erkennen, ist eine wirtschaftliche Betrachtungsweise erforderlich. Dies bedeutet, dass auch Geschäfte, von denen das Aufsichtsratsmitglied mittelbar profitiert, als Umgehungsgeschäfte gemäß § 114 AktG unwirksam sind, wenn sie nicht gegenüber dem Aufsichtsrat offengelegt und von diesem genehmigt wurden. Daher sollten alle Rechtsgeschäfte mit Dritten, die in irgendeiner Weise mit einem Aufsichtsratsmitglied verbunden sind, dem Aufsichtsrat zur Genehmigung vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, kann die Gesellschaft zur Rückforderung des gezahlten Entgeltes berechtigt sein.

Die Fortführungsprognose im Fall eines Start-up-Unternehmens

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf hat in einer Entscheidung vom 20. Juli 2021 die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Insolvenzgrund der Überschuldung - zumindest für den Fall eines Start-up-Unternehmens bzw. der Finanzierungsbereitschaft durch Dritte - weiterentwickelt.



Prof. Dr. Ulf Gundlach

Partner, Rechtsanwalt,
Staatssekretär a. D.
+49 (0) 391 5628 6911
u.gundlach@eureos.de



Dr. Almuth Werner

Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@eureos.de



Dirk-Ulrich Krüger, CFA

Partner
+49 (0) 351 4976 15901
d-u.krueger@eureos.de

Das OLG Düsseldorf entschied, dass eine Überschuldung nicht vorliegt, wenn eine positive Fortführungsprognose vorliegt und dies auch der Fall sein kann, wenn davon ausgegangen wird, dass zukünftig ein Dritter die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt. Dazu sei ein rechtlich gesicherter, einklagbarer Anspruch gegenüber dem Dritten nicht erforderlich. Dies gelte insbesondere im Fall

eines Start-up-Unternehmens, bei dem ein finanzkräftiger Dritter bereits in der Vergangenheit erhebliche Beträge zur Verfügung gestellt und zudem bekundet hat, dies auch in Zukunft zu tun. Zusätzlich sei dann aber erforderlich, dass ein nachvollziehbares operatives Konzept vorliegt, das zukünftig eine Ertragsfähigkeit des Unternehmens erwarten lässt.

Sachverhalt

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Eine GmbH (ein Start-up-Unternehmen, das ein Vertriebsportal für Gebrauch- und Nutzfahrzeuge etablieren wollte) stellte einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Daraufhin wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestellt. Der Verwalter beehrte später die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für eine beabsichtigte Klage gegen den ehemaligen Geschäftsführer der GmbH wegen masseschmälernder Zahlungen. Der Antragsteller macht geltend, die Schuldnerin sei spätestens zum Ende des Jahres 2015 überschuldet gewesen. Das Landgericht (LG) hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, ein Anspruch gegen den Beklagten aus § 64

GmbHG a. F. bestehe nicht: Zwar sei die GmbH im streitbefangenen Zeitraum überschuldet gewesen, jedoch habe eine positive Fortbestehensprognose bestanden, da ein Dritter ihr zugesagt habe, auf ihre Anforderung benötigtes Kapital für die Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten bereitzustellen, solange das Unternehmenskonzept der GmbH überzeuge. Der Verwalter wandte sich mit seiner sofortigen Beschwerde gegen diese Entscheidung des LG und legte sie dem Oberlandesgericht vor.

Entscheidung

Auch das OLG Düsseldorf entschied gegen den Verwalter. Diesem stehe kein Anspruch gegen den ehemaligen Geschäftsführer auf Ersatz masseschmälernder Zahlungen zu, da in dem fraglichen Zeitraum eine insolvenzrechtliche Überschuldung, die zu einer Haftung des Geschäftsführers hätte führen konnte, nicht vorlag.

Gemäß § 64 S. 1 GmbHG (a. F.) sind die Geschäftsführer der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen verpflichtet, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden. Überschuldung liegt nach § 19 Abs. 2 S. 1 InsO (a. F.) vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Damit sei als eigenes Tatbestandsmerkmal eine Fortführungsprognose, also eine Prognose über die zukünftigen Geschäftsverläufe und die mittelfristige Zahlungsfähigkeit des Unternehmens, erforderlich. Die Fortführungsprognose sei die Frage nach der wirtschaftlichen Überlebensfähigkeit des Unternehmens. Im konkreten Fall sei die rechnerische Überschuldung der Schuldnerin spätestens zum 31. Dezember 2015 zwar zwischen den Parteien unstrittig, es liege aber eine positive Fortführungsprognose vor.

Das OLG hebt hervor, dass dies jedenfalls bei einem Start-up-Unternehmen gelte - unabhängig von der grundsätzlichen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) zur positiven Fortführungs-/Fortbestehensprognose (vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 2018 - II ZR 246/15). Start-up-Unternehmen seien in der Anfangsphase meist nicht ertragsfähig, können jedoch zugleich erhebliche Geschäftschancen aufzeigen. In solchen Fallgestaltungen könne die derzeit fehlende Ertragskraft kein ausreichendes Indiz für eine negative Fortbestehensprognose sein. Zumindest in Fällen von Start-ups sei die aktuelle Ertragsfähigkeit (Selbstfinanzierungskraft) keine Voraussetzung einer positiven Fortführungsprognose.

Das OLG verwies darauf, dass die Fortführungsfähigkeit im Rahmen des § 19 InsO überwiegend (also zu mehr als 50 %) wahrscheinlich sein muss. Entscheidend sei also, dass das Unternehmen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in der Lage sei, seine im Prognosezeitraum fälligen Zahlungsverpflichtungen zu decken. Bezogen auf den konkreten Fall stellt das Gericht klar, dass hier die dokumentierte Zahlungszusage des Dritten zur Feststellung der positiven Fortbestehensprognose im Zeitraum der geltend gemachten Zahlungen ausreicht. Der Dritte habe seinen Finanzierungswillen in der Gründungsphase kundgetan und habe auch regelmäßig wiederkehrende Finanzierungsleistungen (in erheblicher Höhe) erbracht. Der Geschäftsführer habe sich daher darauf verlassen können, dass der Dritte bei Vorlage einer nachvollziehbaren Planung weitere Finanzmittel zur Verfügung stellt. Dies jedenfalls, wenn kein Anhaltspunkt dafür bestand, dass der Dritte der GmbH seine Unterstützung künftig entziehen würde.

Dies gelte unabhängig davon, ob ein rechtlich gesicherter und damit einklagbarer Anspruch auf die Finanzierungsbeiträge besteht. Ein Geschäftsführer dürfe solange von einer positiven Fortbestehensprognose ausgehen bis sich zumindest konkret abzeichnet, dass der Dritte das Start-up-Unternehmen nicht weiterfinanzieren werde.

Praxishinweis

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist unter verschiedenen Gesichtspunkten wegweisend: Zunächst greift sie die Sondersituation von Start-up-Unternehmen bei der Prüfung des Insolvenzgrunds der Überschuldung auf und ordnet diese Sonderfälle sachgerecht ein.

Zudem greift sie aber auch ganz allgemein die Besonderheit auf, dass Dritte bereit sein können, Finanzierungen zugunsten einer Gesellschaft zu erbringen. Auch diese müssen im Rahmen der Fortführungsprognose im Rahmen des § 19 InsO beachtet werden – soweit sie belastbar sind. Dies gilt mithin nicht nur, wenn ein rechtlich gesicherter und damit einklagbarer Anspruch auf die Finanzierungsbeiträge besteht, sondern auch schon, wenn mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit von der Finanzierung ausgegangen werden kann.



Den Volltext des Urteils finden Sie hier.

Folgen der Verfassungswidrigkeit von Nachzahlungszinsen i. H. v. 6 % jährlich auf Steuernachforderungen und Erstattungen ab 2014

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Beschluss vom 8. Juli 2021 die Entscheidung getroffen, dass eine Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen nach § 233a i. V. m. § 238 Abs. 1 Satz 1 AO insoweit verfassungswidrig ist, als der Zinsberechnung für Zeiträume ab dem 1. Januar 2014 ein Zinssatz von monatlich 0,5 % (6 % p. a.) zugrunde gelegt wird. An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Meldung vom 18. August 2021.



Arell Buchta

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@euros.de



Sören Münch

Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@euros.de

Rechtlicher Hintergrund

Gemäß § 233a AO wird eine Verzinsung von Steuerforderungen und Steuererstattungen vorgenommen. Dabei erfolgt die Verzinsung für den Zeitraum zwischen der Entstehung der Steuer bis zu ihrer Festsetzung (Grundsatz der Vollverzinsung). Nach einer 15-monatigen zinsfreien Karenzzeit beginnt der Zinslauf. Somit sind von der Vollverzinsung nur Steuerpflichtige betroffen, deren Steuer nach Ablauf der 15 Monate nach der Entstehung des Steueranspruches festgesetzt oder geändert wurde. Die Vollverzinsung wird dabei sowohl für Steuernachforderungen als auch bei Steuererstattungen vorgenommen. Der Zinssatz für diese Vollverzinsung beträgt 0,5 % pro Monat bzw. 6 % pro Jahr (§ 238 AO)

Entscheidung des BVerfG

Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes stellt eine Vollverzinsung mit monatlich 0,5 % nach Ablauf eines zinsfreien Zeitraumes von grundsätzlich 15 Monaten eine Ungleichbehandlung von Steuerschuldnern, deren Steuer erst nach Ablauf des zinsfreien Zeitraumes festgesetzt wird, gegenüber Steuerschuldnern, deren Steuer bereits innerhalb der Karenzzeit endgültig festgesetzt wird, dar. Dabei ist nicht die Vollverzinsung per se verfassungswidrig, sondern die Höhe des, aktuell noch gültigen, verwendeten Zinssatzes.

Die Entscheidung des Verfassungsgerichtes wird mit einer Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes begründet. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes ist diese Ungleichbehandlung bis zum Verzinsungszeitraum 2013 noch als verfassungsgemäß einzuordnen, für in das Jahr 2014 und Folgejahre fallende Verzinsungszeiträume dagegen als verfassungswidrig. Hintergrund stellt die seit Jahren anhaltende Niedrigverzinsung auf dem Kapitalmarkt dar. Ein Zinssatz von 6 % p. a. sei seit 2014 realitätsfern und spiegele seitdem nicht das tatsächliche Marktzinsniveau wider. Für den Zeitraum vor 2014 sei demgegenüber laut BVerfG der Zinssatz noch verfassungsgemäß.

Folgen für die Steuerpflichtigen

Zu beachten ist, dass sich das BVerfG lediglich zur Vollverzinsung gemäß § 233a AO geäußert hat. Stundungszinsen (§ 234 AO), Hinterziehungszinsen (§ 235 AO), Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge (§ 236 AO) und Aussetzungszinsen (§ 237 AO) wurden nicht explizit angesprochen. Da diese jedoch ebenfalls eine Verzinsung von 6 % p. a. vorsehen gemäß § 238 AO, ist eine Anwendung der Verfassungswidrigkeit auf alle Zinsarten wahrscheinlich.

Für die Jahre ab dem 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2018 ist ein Zinssatz von 6 % p. a. somit verfassungswidrig, jedoch ist keine rückwirkende Unanwendbarkeit dieses Zinssatzes gegeben. Das ergibt sich aus der Aufforderung an den Gesetzgeber, bis zum 31. Juli 2022 eine Neuregelung bezüglich des Zinssatzes zu treffen, welche für die Zeit ab dem 1. Januar 2019 gilt. Eine Neuregelung für den Zwischenzeitraum ab 1. Januar 2014 ist nicht gefordert. Die Neuregelung ab 2019 gilt nur für alle noch nicht bestandskräftigen oder vorläufigen Bescheide. Offen bleibt an dieser Stelle, welcher niedrigere Zinssatz vom Gesetzgeber gewählt werden wird.

Übersicht der Folgen

▪ Verzinsungszeitraum 2013 und früher

Laut dem BVerfG sind Zinsen für die Jahre vor 2014 in Höhe von 6 % p. a. nicht verfassungswidrig. Steuerpflichtige, welche dagegen Einspruch eingelegt haben, werden mit einer Zurückweisung rechnen müssen.

▪ Verzinsungszeitraum 2014 bis einschließlich 2018

Für bereits bestandskräftige Bescheide wird keine Anpassung des Zinssatzes oder eine Erstattung erfolgen. Gleiches gilt auch für noch offene Bescheide bzw. Bescheide, bei denen Einspruch erhoben wurde. In diesen Fällen werden die eingelegten Einsprüche, da keine rückwirkende Gesetzesänderung erfolgen wird, vermutlich abgewiesen, die ausgesetzten Beträge werden gezahlt werden müssen. Auch wenn eine Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes für diese Jahre vorliegt, bleibt das aktuelle Recht weiterhin anwendbar und gilt für alle Zinsbescheide aus diesen Jahren. Etwas anderes gilt, wenn der Gesetzgeber im Rahmen der notwendigen Anpassung des Zinssatzes ab dem Jahr 2019 eine für die Jahre 2014 bis 2018 begünstigende Anwendungsregelung vorsieht. Dies halten wir jedoch für eher unwahrscheinlich. Mit einer nachträglichen Anpassung des Zinssatzes für offenen Bescheide, kann somit nicht gerechnet werden, auch wenn dies auf breites Unverständnis im Hinblick auf die gerichtlich festgestellte Verfassungswidrigkeit stößt.

▪ Verzinsungszeitraum 2019 und später

Für das Jahr 2019 und folgende muss eine gesetzliche Neuregelung geschaffen und eine Anpassung des Zinssatzes vorgenommen werden. Jedoch wird die nachträgliche Anwendung dieses neuen Zinssatzes nur dann erfolgen, wenn gegen einen Zinsbescheid Einspruch eingelegt wurde oder der Zinsbescheid vorläufig ergangen ist. Bestandskräftige Bescheide ohne Vorläufigkeitsmerkmal werden wohl nicht nachträglich geändert. Für diesen Zeitraum ist zudem abzuwarten, welche Übergangslösung die Finanzverwaltung festlegen wird. Es wird vermutlich erst nach der Bundestagswahl zu einer gesetzlichen Neuregelung kommen und bis dahin wird der, verfassungswidrige, bisherige Zinssatz Anwendung finden. Selbst bei Vorläufigkeit der Bescheide gemäß § 165 AO müsste der Steuerpflichtige zunächst den verfassungswidrigen Betrag entrichten. Welche Lösung die Finanzverwaltung dafür findet, ist unklar.

Sofern Erstattungszinsen für die Zeiträume ab 2019 festgesetzt werden, und diese Festsetzungen mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen werden, ist der Steuerpflichtige begünstigt. Hier sollte gegen den Vorläufigkeitsvermerk Einspruch eingelegt werden, damit sich dann bei einer Herabsetzung die Finanzverwaltung nicht auf einen rechtswidrigen Vorläufigkeitsvermerk berufen und die Erstattungszinsen herabsetzen kann.

An dieser Stelle möchten wir auch auf die sächsische Finanzverwaltung verweisen. Diese versendet derzeit keine aktuellen Steuerbescheide mit einer Zinsfestsetzung. Das bedeutet, dass der Zinslauf nicht gestoppt wird und weiterhin Zinsen anlaufen. Um den Zinslauf zu stoppen ist es daher als Steuerpflichtiger ratsam, die Zahlung zu tätigen.

Neue einheitliche Fragebögen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmen

Ab sofort stehen auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) neue einheitliche Fragebögen zur umsatzsteuerlichen Erfassung von im Ausland ansässigen Unternehmen zum Download zur Verfügung.



Sindy Krumbholz

Partnerin, Rechtsanwältin,
Steuerberaterin
+49 (0) 341 9999 2103
s.krumbholz@euroeos.de



Dr. Kerstin Bohne

Senior Associate, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2126
k.bohne@euroeos.de

Im Gegensatz zur ertragsteuerlichen Erfassung erfolgte bisher die umsatzsteuerliche Registrierung von ausländischen Unternehmen in Deutschland mithilfe von uneinheitlichen Fragebögen und Formularen, die von den jeweils zuständigen Finanzämtern erstellt wurden.

Die nunmehr einheitlichen Fragebögen stehen in deutscher, englischer und französischer Sprache zur Verfügung und sind ab dem Besteuerungszeitraum 2021 gültig.



Den Fragebogen des Bundesministeriums für Finanzen finden Sie hier.

Reform des Transparenzregisters – ab 1. August erweiterte Eintragungserfordernisse, Ausbau zu einem Vollregister, Erleichterungen für eingetragene Vereine

Zukünftig müssen die sog. wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Geldwäschegesetz (GWG) dem Transparenzregister direkt und eigenverantwortlich gemeldet werden. Die gesetzliche Mitteilungsfiktion über andere Register (etwa das Handelsregister) entfällt. Die Gestaltung zu einem sog. Vollregister führt bei Unternehmen zu deutlichem Mehraufwand.



Dr. Almuth Werner

Partnerin, Rechtsanwältin
+49 (0) 341 9999 2120
a.werner@euroeos.de



Anja Richter

Senior Associate, Steuerberaterin
+49 (0) 351 4976 1518
a.richter@euroeos.de

1. Transparenzregister bisher

Das Transparenzregister wurde zum 1. Oktober 2017 aufgrund von EU-Richtlinien in Deutschland eingeführt. Es soll dazu dienen, den an einer transparenzpflichtigen Rechtseinheit (Vereinigung) tatsächlich wirtschaftlich Berechtigten offenzulegen. Damit angesprochen ist die verantwortliche natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine transparenzpflichtige Rechtsgestaltung letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird (§ 3 Abs. 1 GWG n. F.). Der Begriff der Kontrolle wird in § 3 Abs. 2 GWG definiert als das Halten von mindestens 25 % der Anteile an einer Gesellschaft/der Stimmrechte oder wenn auf andere Weise beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann. Vereinigungen im Sinne des GWG sind juristische Personen des Privatrechts (z. B. Kapitalgesellschaften, rechtsfähige Stiftungen), eingetragene Personengesellschaften, Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen (§ 3 Abs. 2 und 3 GWG). Letztlich sollen auf diese Weise Terrorfinanzierung und Geldwäsche unterbunden werden. Viele mitteilungspflichtige Vereinigungen kamen mit dem neuen Register bisher nicht in Kontakt. Der Grund hierfür ist aktuell die gesetzliche Mitteilungsfiktion gemäß § 20 Abs. 2 GWG.

Die Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister gilt danach als erfüllt, wenn sich die in § 19 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GWG aufgeführten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus den in anderen Registern aufgeführten Dokumenten und Eintragungen ergeben und diese elektronisch abrufbar sind. Dies ändert sich nun durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG).

2. Gesetzliche Neuerungen

Der Bundesrat hat am 25. Juni 2021 dem Gesetzesentwurf zum Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) zugestimmt. Die Gesetzesnovellierung ist am 1. August 2021 in Kraft getreten und soll im Ergebnis das Transparenzregister stärken bzw. verschärfen. Die EU will die nationalen Transparenzregister weiter untereinander vernetzen und ausbauen, sodass die nationalen Register zu sogenannten „Vollregistern“ ausgebaut werden müssen. Damit schwindet der Charakter des Auffangregisters und die bisherige Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GWG erlischt gleich mit. Die entsprechende Rechtsgrundlage wurde vom Bundesrat auf den Weg gebracht. Nunmehr sind alle Vereinigungen verpflichtet, ihre wirtschaftlich Berechtigten eigenverantwortlich an das Transparenzregister zu melden. Etwaige Ausnahmen wie Unternehmensgröße, Ein-Mann-GmbH, kommunale Vereinigungen etc. finden sich nicht im neuen Gesetz. Einzig Vereine werden von der Meldepflicht ausgenommen. Für diese gilt weiterhin eine Mitteilungsfiktion aus dem Vereinsregister, sodass die Vereinsvorstände an das Transparenzregister als nach § 3 Abs. 3 S. 5 GWG fiktiv wirtschaftlich berechtigt gemeldet werden. Das Gesetz sieht Übergangsfristen vor (§ 59 Abs. 8 GWG n. F.), sodass eine Nachmeldung nicht sofort zum 01.08.2021 erfolgen muss. Es gelten die folgenden Fristen:

- bis zum März 2022 für Aktiengesellschaft (AG), Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) und Societas Europea (SE)
- bis zum Juni 2022 für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH, UG), Genossenschaften und Partnerschaftsgesellschaften
- bis zum Dezember 2022 für alle anderen transparenzpflichtigen Gesellschaften, z. B. GmbH & Co. KG.

Diese Verpflichtungen gelten auch für kommunale Vereinigungen. Dabei orientiert sich der Gesetzgeber allein an der Rechtsform. Soweit eine kommunale Vereinigung in einer der oben genannten Rechtsform organisiert ist, müssen die fiktiv wirtschaftlich berechtigten Vertretungsberechtigten, § 3 Abs. 3 S. 5 GWG, dem Transparenzregister gemeldet werden. Dies gilt bspw. für die (meisten) kommunalen Wohnungsgesellschaften sowie kommunale Energieversorger. Interessant ist jedoch, dass im Rahmen von Bankgeschäften eine positive Veränderung vollzogen wird. Bisher durften sich Banken nicht auf das Transparenzregister verlassen, sodass diese den wirtschaftlich Berechtigten selbstständig ermitteln mussten. Dieses Verfahren wird dahingehend verändert, dass eine Ermittlung des Berechtigten grundsätzlich zwar noch vorgenommen werden muss. Soweit sich die Daten jedoch mit dem Transparenzregister decken, reicht nunmehr dieses bereits aus, um den Anforderungen aus dem Geldwäschegesetz nachzukommen.

3. Unstimmigkeitsmeldungen

Seit 1. Januar 2020 gilt eine Pflicht zur Abgabe von sogenannten Unstimmigkeitsmeldungen. Danach haben geldwäscherechtlich

Verpflichtete (z. B. Kreditinstitute, Versicherungen), die bei Einsicht in das Transparenzregister Unstimmigkeiten feststellen, diese dem Bundesanzeiger mitzuteilen. Die betroffene Gesellschaft wird darüber durch den Bundesanzeiger in Kenntnis gesetzt und aufgefordert, die notwendigen Nachweise zum wirtschaftlich Berechtigten innerhalb einer kurzen Frist beizubringen. Kann die betroffene Gesellschaft die Unstimmigkeit gegenüber dem Bundesanzeiger nicht ausräumen, leitet dieser die Unstimmigkeitsmeldung zur Prüfung an das Bundesverwaltungsamt weiter und es drohen empfindliche Bußgelder. Daher ist schnelles Handeln geboten. Im Zusammenhang mit der ab August 2021 in Kraft tretenden Gesetzesänderung hat das Transparenzregister mitgeteilt, dass eine Unstimmigkeitsmeldung bei Fehlen einer Eintragung innerhalb der in Punkt 2 genannten Übergangsfristen nicht abgegeben wird, wenn bis einschließlich 31. Juli 2021 wegen der Fiktionswirkung des § 20 Abs. 2 GWG keine Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung bestanden hätte (§ 59 Abs. 10 GwG n. F.). Dadurch soll unnötiger Complianceaufwand seitens der Verpflichteten und Verwaltungsaufwand seitens der registerführenden Stelle vermieden werden, soweit diese durch den Wegfall der Mitteilungsfiktion und die damit verbundenen Übergangsregelungen (Übergangsfristen) ausgelöst werden könnten. Die Übergangsregelung zu den Unstimmigkeitsmeldungen bewirkt insoweit, dass die Übergangsregelungen auch im Bereich der Unstimmigkeitsmeldungen nachvollzogen werden, damit diese nur abzugeben sind, soweit weder die Mitteilungsfiktion nach bisheriger Rechtslage noch die Übergangsvorschriften zur Eintragungspflicht eingreifen. Im Sinne einer Vereinfachung gilt hierbei pauschal eine Frist bis zum 1. April 2023. (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/28164 S. 58).

4. Praxistipp

Der Ausbau zu einem Vollregister führt dazu, dass Geschäftsführer und Vorstände nun parallelen Mitteilungspflichten unterliegen – einmal an das Transparenz- und zugleich zum Beispiel an das Handelsregister. Zu den wirtschaftlichen Berechtigten sind Angaben zu Namen und Adresse, und (neu!) der Staatsangehörigkeit aller wirtschaftlich Berechtigten und jegliche Veränderungen dazu vorzunehmen. Auch wenn diese Angaben für das Handelsregister nicht verpflichtend sind, ist eine freiwillige Mitteilung jederzeit möglich. Daher ist zu empfehlen, die jeweiligen Einträge im Handelsregister zu vergleichen und jeweils gleichzeitig zu pflegen, um Unstimmigkeiten zu vermeiden. Die Gesetzesänderung sollte daher zum Anlass genommen werden, die Daten der Gesellschafter oder Geschäftsführer im Handelsregister auf Aktualität und Vollständigkeit durchzusehen.

Der aktuelle Stand des Handelsregisters kann beispielsweise unter handelsregister.de kostenpflichtig eingesehen werden.

Darüber hinaus sind für alle transparenzpflichtigen Rechtseinheiten, die sich zulässigerweise bisher auf die Mitteilungsfiktion des § 20 Abs. 2 GwG berufen konnten, die Fristen zur Nachmeldung zum Transparenzregister unbedingt zu beachten. Bis spätestens 31. Dezember 2022 muss sichergestellt werden, dass die bislang entbehrliche Eintragung der wirtschaftlich Berechtigten im Transparenzregister nachgeholt wird.



Der Volltext des TraFinG ist hier abrufbar.

Aktueller Hinweis

Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass im Rahmen des Antrags auf Überbrückungshilfe III Plus unter anderem auch zu erklären ist, dass die tatsächlichen Eigentümerverhältnisse der Antragsteller durch Eintragung ihrer wirtschaftlich Berechtigten in das Transparenzregister offengelegt sind. Da die Übergangsregelung zur Mitteilungsfiktion nur greift, wenn alle notwendigen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten (noch) zutreffend aus anderen Registern (z.B. Handelsregister) entnommen werden kann, empfehlen wir Ihnen dringend, im Zuge der Antragstellung die Vollständigkeit der Daten zu prüfen und falls notwendig die Meldung zum Transparenzregister bereits jetzt vorzunehmen. Wird im Nachgang festgestellt, dass diese Verpflichtungserklärung verletzt wurde, so sind die Überbrückungshilfen gemäß der FAQ vollumfänglich zurückzuzahlen.

Neues zum Vergaberecht in Sachsen-Anhalt

In Sachsen-Anhalt haben CDU, SPD und FDP den Koalitionsvertrag unterzeichnet. In dieser Vereinbarung ist auch festgehalten, dass bis Mitte des Jahres 2022 ein Tarifreue- und Vergabegesetz erarbeitet und verabschiedet werden soll. Mit diesem Gesetz soll sichergestellt werden, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge zukünftig nur an Unternehmen erfolgt, die einem repräsentativen Tarifvertrag unterliegen oder die Bedingung eines repräsentativen Tarifvertrags erfüllen.



Lars Mörchen

Senior Associate, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Vergaberecht
+49 (0) 391 5628 6912
l.moerchen@eureos.de

Regelungsgehalt

Mit diesem Gesetz soll sichergestellt werden, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge zukünftig nur an Unternehmen erfolgt, die einem repräsentativen Tarifvertrag unterliegen oder die Bedingung eines repräsentativen Tarifvertrags erfüllen.

In dem Tarifreue- und Vergabegesetz soll ein landesspezifisch festgeschriebener Vergabemindestlohn eingeführt werden. Das Gesetz soll auch für Aufträge und Dienstleistungen im Bereich des ÖPNV Geltung beanspruchen.

Die in der Corona-Pandemie geschaffenen Erleichterungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sollen zum Anlass genommen werden, dass Vergabegesetz auf das zu konzentrieren, was wesentlich ist, nämlich, dass die öffentliche Hand die wirtschaftlichsten Angebote erhält und Leistungen preiswert nach einem fairen Wettbewerb bezieht. Das Vergaberecht soll Korruption vorbeugen, aber bürokratiarm sein.

In der Neuregelung sollen die Schwellenwerte zur Durchführung von Vergabeverfahren angemessen erhöht werden. Die Eingangsschwellenwerte sollen auf EUR 40.000 für Dienstleistungen und EUR 120.000 für Bauleistungen angehoben werden. Durch die Erhöhung soll öffentlichen Auftraggebern eine größere Möglichkeit eingeräumt werden, gezielt regionale/bewährte Unternehmen zu beauftragen, um eine unmittelbare Förderung der regionalen Wirtschaft zu erreichen.

Beabsichtigt ist zudem, die Vergabeverfahren durch eine weitergehende Standardisierung der Verfahren, eine durchgreifende Deliktdigitalisierung, die Einführung des Bestbieter- und Präqualifizierungsmodells sowie weitere Entbürokratisierungsschritte zu erleichtern. Auch weiterhin sollen bestimmte soziale Aspekte bei der Vergabe Berücksichtigung finden.

Mit der nunmehr - endlich - umzusetzenden Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) wird eine bundesweite Vereinheitlichung der Vergaben von Leistungen angestrebt, was zu einer Angleichung der Regelungen im Unter- und Oberschwellenbereich und somit zu einer einfacheren Rechtsanwendung führen soll.

Auch weiterhin ist ein Rechtsschutzsystem im Unterschwellenbereich vorgesehen. Jedoch soll durch eine Änderung des Verfahrens eine Entlastung der Vergabekammern und somit eine Beschleunigung der Vergabeverfahren erreicht werden.

Ausblick

Es bleibt abzuwarten, ob die in dem Koalitionsvertrag aufgenommenen Vorgaben tatsächlich bis Mitte des Jahres 2022 umgesetzt werden. Bislang hat sich der Gesetzgeber mit der Einführung der Unterschwellenvergabeordnung im Land Sachsen-Anhalt schwergetan, was zu einer komplizierten Rechtsanwendung geführt hat. So ist in Sachsen-Anhalt für die Vergabe von beispielsweise Dienstleistungsaufträgen nach wie vor die VOL/A anzuwenden.

Zudem bleibt abzuwarten, ob die Vorgaben an den festgeschriebenen Vergabemindestlohn die Erwartungen an die Gesetzesänderung erfüllt werden.



Internationale Wirtschaft



Tourismuswirtschaft



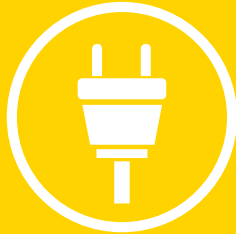
Internetwirtschaft



Kommunen und
kommunale Unternehmen



Wasser-, Abwasser- und
Abfallwirtschaft



Energiewirtschaft



Universitäten, Hochschulen,
Bildung und Forschung



Hochschulmedizin



Gesundheitswirtschaft



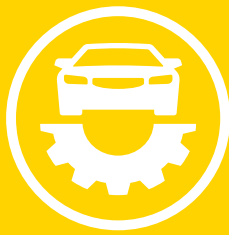
Stiftungen, Kirchen und
Non-Profit-Organisationen



Familienunternehmen und
Privatpersonen



Apotheker, Ärzte, Zahnärzte
und andere Heilberufe



Maschinenbau und
Automobilindustrie



Transport und Logistik

Wir beraten persönlich.

Unsere Branchenexpertise lebt vom Perspektivwechsel. Wir denken aus Sicht der unterschiedlichsten Marktteilnehmer und arbeiten interdisziplinär, um Ihnen stets die beste Beratung bieten zu können.

www.eureos.de/branchen

eureos-Anwalt Lars Mörchen ist in einem Normenkontrollverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg erfolgreich

In dem von uns vertretenen Verfahren der Stadt Pritzwalk gegen das Land Brandenburg hat das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Urteil vom 16. Juni 2021 festgestellt, dass § 5 Abs. 1 und 2 der Kita-Befreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16. August 2019 unwirksam ist. Wir hatten im Wesentlichen die Verletzung der gemeindlichen Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz (GG), Art. 97 Landesverfassung Brandenburg (LV BBG) gerügt, da gegen das Konnexitätsprinzip verstoßen wird. Durch die Neuregelung entsteht bei den Gemeinden eine finanzielle Mehrbelastung, da die Einnahmeausfälle regelmäßig nicht kompensiert werden.



Lars Mörchen

Senior Associate, Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Vergaberecht
+49 (0) 391 5628 6912
l.moerchen@eureos.de

Gegenstand des Verfahrens

Das Land Brandenburg hatte auf der Grundlage der Änderung des § 90 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch das Brandenburgische Gute Kitagesetz in Verbindung mit der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) eine Untergrenze für die Erhebung von Elternbeiträgen vorgegeben. Hiernach sind bestimmte

Personengruppen (Personensorgeberechtigte, deren jährliches Haushaltsnettoeinkommen einen Betrag von EUR 20.000,00 nicht übersteigt) von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit. Die Einrichtungsträger sollen nach § 5 Abs. 1 KitaBBV eine pauschale Ausgleichszahlung in Höhe von EUR 12,50 erhalten. Höhere Einnahmeausfälle kann der Träger gemäß § 5 Abs 2 KitaBBV auf Antrag geltend machen, wenn er den Nachweis erbringt, dass sein Elternbeitrag den betroffenen Personensorgeberechtigten im Einzelfall zugemutet werden kann.

Die Anwendung dieser Regelungen hatte bereits in der Praxis zu zahlreichen Problemen geführt. Gemeinden, die in ihren (Bestands-) Satzungen höhere Beiträge als den gesetzlich festgelegten Pauschalbetrag festgesetzt haben, scheiterten bislang regelmäßig mit dem Antrag auf Erstattung höherer Einnahmeausfälle. Von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe wird regelmäßig der Einwand erhoben, der Nachweis der Zumutbarkeit sei nicht erbracht.

Ausblick

Nachdem das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg die Regelungen des § 5 Abs. 1 und 2 KitaBBV für unwirksam erklärt hat, bleibt nunmehr abzuwarten, wie die Landkreise oder kreisfreien Städte die Anträge der Träger einer Kindertagesstätte verbescheiden werden. Der Einwand, dass nur der gesetzlich vorgesehene Pauschalbetrag von EUR 12,50 je Kind und Monat erstattet wird, dürfte sich jedenfalls nicht mehr aufrechterhalten lassen.

Zugleich bleibt abzuwarten, wie der Gesetzgeber auf die Entscheidung des Gerichts reagieren wird.

eureos startet sportlich in den Herbst 2021

In Leipzig stürzte sich das Team beim 13. ALVARA Firmen Rafting Cup wieder in Wildwasserströmungen, und in Dresden wurde zum Beachvolleyball Firmen-Cup um jeden Ball gekämpft. Gratulation an alle eureos-Sportler!



Sören Münch

Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muensch@eureos.de



Dr. Ralph Bartmuß

Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1501
r.bartmuss@eureos.de

Zum Alvara Firmen Rafting Cup im Kanupark Markleeberg hieß es am 13. September erneut: „Ein Boot, 6 Personen, 270 m Wettkampfstrecke, 5,2 m Höhenunterschied und bis zu 10 m³ Wasservolumen pro Sekunde.“ Nach einem eher ruhigen Auftakt-Wettkampf im Stand Up Paddeln kämpften sich die Teams im anschließenden Rafting-Zeitrennen sowie beim Massenstart durch reißende Stromschnellen des Wildwasserkanals. Zur Siegerehrung konnten alle Teilnehmer wieder durchatmen und genossen bei einem exklusiven Abendbuffet spannende Gespräche.

In Dresden kam am 19. September nochmal Summer-Feeling auf. Insgesamt 18 Teams starteten beim 10. Beachvolleyball-Firmencup. Im Sportpark Ostragehege absolvierte jedes Team 7 Spiele. Es wurde gepritscht, geschwitzt und gekämpft und am Ende einhellig beschlossen: Wir kommen wieder!

Wir gratulieren allen eureos-Teilnehmern und freuen uns auf die nächsten sportlichen Herausforderungen!

Wir eröffnen unsere Niederlassung in Erfurt.



**Rechtsberatung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
und betriebswirtschaftliche Beratung aus einer Hand.**

Vor über zehn Jahren als multidisziplinäres Wirtschaftsberatungsunternehmen gegründet, führt eureos heute das Ranking als eine der besten Beratungsgesellschaften im Osten Deutschlands an.

Werden Sie Teil unseres spezialisierten Teams an unserem neuen Standort in Erfurt!

**Steuerberater
Rechtsanwälte
Rechtsanwaltsfachangestellte**
(w/m/d)

www.eureos.de/karriere



Wir beraten persönlich.

Dr. Almuth Werner
Rechtsanwältin, Partnerin
Leiterin der Niederlassung Erfurt
www.eureos.de/dr-almuth-werner

Anja Richter
Steuerberaterin
www.eureos.de/anja-richter

- eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft rechtsanwalts-gesellschaft
- eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft
- eureos pro sano gmbh steuerberatungsgesellschaft
- eureos corporate finance gmbh

Dresden | Leipzig | Chemnitz | Magdeburg
ab Herbst 2021 neu in Erfurt

www.eureos.de

eureos sponsert Summer Barbecue der American Chamber of Commerce in Dresden

Am 2. September lud das AmCham Regional Committee Saxony, in dem sich eureos seit vielen Jahren engagiert, ins Restaurant Kastenmeiers Dresden ein. Keynote Speaker waren der Staatsminister der Finanzen des Freistaats Sachsen Hartmut Vorjohann sowie der US-Generalkonsul für Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen am US-Generalkonsulat in Leipzig Kenichiro (Ken) Toko.



Arell Buchta
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de

Das jährliche Summer Barbecue der AmCham lockte auch in diesem Jahr wieder hochkarätige Gäste nach Dresden. Nach Redebeiträgen von Staatsminister Hartmut Vorjohann sowie dem US-Generalkonsul Ken Toko gab es beim Get-together interessante Gespräche und persönlichen Erfahrungsaustausch.

Mit 3.000 Mitgliedern ist die American Chamber of Commerce in Germany die größte

bilaterale Wirtschaftsvereinigung in Europa. Bereits seit vielen Jahren bringt sich eureos-Partner RA/StB Arell Buchta aktiv in die Arbeit der AmCham, Chapter Saxony, ein. Darüber hinaus arbeitet er im zentralen Tax Committee der AmCham mit, in welchem Steuerexperten aus ganz Deutschland steuerliche Fragen und Gesetzesvorhaben im Dialog mit der Politik und Investoren diskutieren.

Gern haben wir das Event als Sponsor unterstützt und werden internationale Beziehungen und Netzwerke auch weiterhin aktiv pflegen.

eureos wird erneut als „TOP-Steuerberater“ ausgezeichnet

Im bundesweiten Steuerberaterertest von FOCUS Money erhält eureos auch 2021 die Auszeichnung als eine der besten Steuerberatungsgesellschaften Deutschlands.



Dr. Ralph Bartmuß
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater
+49 (0) 351 4976 1501
r.bartmuss@eureos.de



Arell Buchta
Partner, Rechtsanwalt, Steuerberater,
Fachberater für internationales
Steuerrecht
+49 (0) 351 4976 1502
a.buchta@eureos.de



Sören Münch
Partner, Steuerberater
+49 (0) 341 9999 2101
s.muench@eureos.de

Um unter mehr als 100.000 Steuerexperten kompetente Berater zu finden, führte FOCUS Money unter wissenschaftlicher Begleitung der Leibniz Universität Hannover im Frühjahr 2021 eine umfangreiche empirische Erhebung durch. In die Bewertung flossen Angaben zu Kompetenz und Spezialisierung, Branchen-Know-how und Weiterbildungsmaßnahmen ein. Zudem wurde anhand eines Fachfragebogens steuerliches Spezialwissen aus der Praxis geprüft.

Die Ergebnisse wurden in der gestern erschienenen Ausgabe von FOCUS Money veröffentlicht. Ausgezeichnet wurde eureos in der Kategorie „Große Kanzleien“, die FOCUS Money wie folgt klassifiziert: „Die Experten von großen Steuerberatungsgesellschaften (...) bieten qualifizierte Lösungen in nahezu allen Spezialfragen – auch international. Egal, ob ein Generationswechsel oder eine Expansion ins Ausland ansteht – hier gibt es kompetente Hilfe.“

Über die erneut errungene Auszeichnung freuen wir uns sehr. Die wiederholte Auszeichnung ist für uns Lob und Motivation zugleich, den Weg der multidisziplinären und persönlichen Beratung weiterzuentwickeln.

2009/2010 als multidisziplinäres Wirtschaftsberatungsunternehmen gegründet, ist eureos heute als renommiertes Unternehmen in der Branche und bei Mandanten bekannt. Die Gesellschafter sind alle Steuerberater, Rechtsanwälte bzw. Wirtschaftsprüfer und Unternehmensberater und verfügen über langjährige Berufserfahrungen als eingespieltes Team in den sogenannten „Big Four“ - WP-Gesellschaften bzw. in großen Wirtschaftskanzleien. An vier Standorten sind 115 Mitarbeiter mit persönlicher, hochspezialisierter und gelebter interdisziplinärer Beratung für Sie da.

Über eureos

eureos steht für einen umfassenden interdisziplinären und persönlichen Beratungsansatz und bietet individuelle und hochspezialisierte Lösungen zu allen Fragen des Steuer- und Wirtschaftsrechts, der Wirtschaftsprüfung und der betriebswirtschaftlichen Beratung. Mit mehr als 115 Mitarbeitern betreut eureos Mandate national und international und ist in Dresden, Leipzig, Chemnitz und Magdeburg mit eigenen Standorten präsent. Das Beratungsangebot richtet sich insbesondere an mittlere und große Unternehmen aller Rechtsformen (Kapital- und Personengesellschaften) und Branchen. Besondere Beratungsschwerpunkte bestehen im Bereich der Restrukturierung von Unternehmen, der M&A-Beratung, der Besteuerung international tätiger Unternehmen, bei Unternehmen der öffentlichen Hand und Non-Profit-Organisationen sowie Familienunternehmen.

eureos. Wir beraten persönlich.

Veranstaltungen

Über das ganze Jahr hinweg bieten wir Ihnen verschiedene Veranstaltungsformate an, in denen wir Ihnen für Ihre Fragen und Anliegen persönlich zur Verfügung stehen. In unseren Fachveranstaltungen informieren wir Sie über aktuelle rechtliche, steuerliche und betriebswirtschaftliche Entwicklungen und geben Ihnen praktische Anregungen für Ihre tägliche Arbeit. Bei unseren Netzwerkevents steht der persönliche Austausch im Vordergrund. Wir freuen uns auf viele neue Kontakte und inspirierende Gespräche!

Aktuelle Veranstaltungen

www.eureos.de/veranstaltungen/#aktuell

eureos-Seminar: Die Reform des Stiftungsrechts

Überblick und aktueller Handlungsbedarf

23. September 2021, Leipzig

11. November 2021, Online-Seminar

3. Februar 2022, Magdeburg

3. März 2022, Erfurt

10. März 2022, Online-Seminar

Ende Juni haben Bundestag und Bundesrat das Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts verabschiedet. Nach sieben Jahren Diskussion steht nun fest, welche Regelungen ab dem 1. Juli 2023 für alle rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts gelten. Schon jetzt sollten sich Stiftungsinitiativen bei dem Entwurf ihres Stiftungsgeschäfts und der Satzung an dieser künftigen gesetzlichen Grundlage orientieren. In unserem eureos-Seminar informieren wir Sie über alle Neuregelungen.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-seminar-die-reform-der-stiftungsrechts/>

6. Chemnitz im Dialog - Mittagstalk mit Dr. Mario Geißler (Q-HUB Chemnitz)

Chemnitz als Zukunftsstadt - „The future is ageless“

6. Oktober 2021, Chemnitz

Gemeinsam mit dem Unternehmerverband Sachsen und der Deutschen Bank Chemnitz laden wir Sie herzlich ein, mit uns gemeinsam einen spannenden Erfahrungsaustausch zu erleben und wieder in Präsenz zu netzwerken. Erleben Sie Herrn Dr. Mario Geißler (Q-HUB Chemnitz) im Dialog, stellen Sie Ihre Fragen und diskutieren Sie mit uns.

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/chemnitz-im-dialog-chemnitz-als-zukunftsstadt/>

12. Mitteldeutscher Arbeitsrechtsstammtisch - MARS

Aufhebungsvertrag statt Kündigungsschutzprozess? - Wie Sie Trennungsprozesse optimal gestalten

7. Oktober 2021, Leipzig

Ob „Corona“, Rohstoffkrise oder Strukturwandel - in vielerlei Hinsicht sind Arbeitgeber damit konfrontiert, Arbeitsverhältnisse beenden zu müssen. Wie kann in solchen schwierigen Ausgangslagen die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gelingen? Wir freuen uns auf Sie und Ihre Fragen zu folgenden Themen:

- Entscheidung getroffen? Trennung auf Augenhöhe
- Aufhebungsverträge rechtssicher und optimal gestalten
- Update Arbeitsrecht - Aktuelle Gesetzesänderungen und Urteile

Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie unter

<https://www.eureos.de/12-mitteldeutscher-arbeitsrechtsstammtisch-mars/>

Vergangene Veranstaltungen (Auswahl)

www.eureos.de/veranstaltungen/#vergangen

eureos Online-Seminar: Corona-Hilfsprogramme - Neuerungen der Überbrückungshilfe III Plus

Was Sie als Unternehmer wissen müssen.

25. August 2021, Online-Seminar (Tourismuswirtschaft)

31. August 2021, Online-Seminar (branchenübergreifend)

Die wichtigsten Änderungen der neuen Förderbestimmungen sowie des Beihilferechtes stellten wir Ihnen in unserem Online-Seminar vor. Der Fokus lag dabei auf Praxishinweisen bei der Beantragung, die in einem digitalen, zweistufigen Verfahren ausschließlich über Steuerberater bzw. Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte erfolgen muss. Wir beantworteten Ihre Fragen rund um Antragsberechtigung, Antragstellung und Abrechnung und gaben unsere Erfahrungswerte an Sie weiter.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-online-seminar-corona-hilfsprogramme-neuerungen-der-ueberbrueckungshilfe-iii-plus/>

5. Chemnitz im Dialog - Mittagstalk mit Dr. Gunter Erfurt, CEO Meyer Burger AG

(Solar)Energie der Zukunft - Made in Germany

15. Juli 2021, Chemnitz

Seit Mitte Mai hat ein neues Kapitel der Solarenergie in Ostdeutschland begonnen. Nach mehreren Jahren des Stillstands werden durch den Schweizer Konzern Meyer Burger AG wieder Solarmodule an den Standorten Freiberg und Bitterfeld-Wolfen produziert. Doch wie soll dieses große Vorhaben umgesetzt werden? Wie bringt man die Solarindustrie zurück aus Asien? Wie begeistert man die Menschen in den Regionen, die in den letzten Jahren so oft enttäuscht wurden? Gemeinsam waren wir mit Dr. Gunter Erfurt, CEO der Meyer Burger AG, im Gespräch.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/chemnitz-im-dialog-solar-energie-der-zukunft/>

eureos Online-Seminar: Jetzt auch noch die elektronische Patientenakte! Wie kann der Datenschutz gesichert und dennoch der Aufwand begrenzt werden?

Kompakt-Seminar zu den besonderen Anforderungen an den Datenschutz im Gesundheitswesen

13. Juli 2021, Online-Seminar

Schon immer waren Gesundheitsdaten besonders sensible Daten. Andererseits wird spätestens seit dem E-Health-Gesetz die Digitalisierung des Gesundheitswesens energisch vorangetrieben. Seit dem 1. Januar 2021 steht die elektronische Patientenakte zur Verfügung. Alle Veränderungen basieren darauf, dass Daten verarbeitet und ausgetauscht werden. Welche Aufgaben sich daraus für Sie ergeben, aber auch, wo Erleichterungen möglich sind, haben wir mit diesem Seminar zeigen.

Einen Rückblick finden Sie unter

<https://www.eureos.de/eureos-online-seminar-jetzt-auch-noch-die-elektronische-patientenakte-wie-kann-der-datenschutz-gesichert-und-dennoch-der-aufwand-begrenzt-werden/>

Sie haben Anregungen oder Hinweise oder möchten sich mit einem Fachthema einbringen? Dann sprechen Sie uns einfach an!



Maria Schüppel, M.A.
Marketing Director
+49 (0) 351 4976 1524
m.schueppel@eureos.de

eureos.
Wir beraten persönlich.

→ **eureos gmbh steuerberatungsgesellschaft
rechtsanwaltsgesellschaft**
tax.legal@eureos.de

→ **eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft**
wp@eureos.de

→ **eureos pro sano gmbh steuerberatungsgesellschaft**
kanzlei.sano@eureos.de

→ **eureos corporate finance gmbh**
ecf@eureos.de

→ Niederlassungen Dresden:
Kramergasse 4, 01067 Dresden
Telefon: +49 (0) 351 4976 1500
Telefax: +49 (0) 351 4976 1599

→ Niederlassung Chemnitz:
Börnichsgasse 2 a, 09111 Chemnitz
Telefon: +49 (0) 371 4330 6500
Telefax: +49 (0) 371 4330 6565

→ Niederlassungen Leipzig:
Nikolaistraße 3-9, 04109 Leipzig
Telefon: +49 (0) 341 9999 2100
Telefax: +49 (0) 341 9999 2121

→ Niederlassung Magdeburg:
Hegelstraße 3, 39104 Magdeburg
Telefon: +49 (0) 391 5628 6900
Telefax: +49 (0) 391 5628 6999